

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.06.2016

Geschäftszeichen:

III 23.1-1.78.12-14/14

#### Zulassungsnummer:

**Z-78.12-246**

#### Geltungsdauer

vom: **20. Juni 2016**

bis: **20. Juni 2021**

#### Antragsteller:

**Schmitt + Sohn Aufzugswerke GmbH & Co. KG**

Hadermühle 9-15

90402 Nürnberg

#### Zulassungsgegenstand:

**Bauprodukt "X-TRAC-System" zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zwölf Seiten und vier Anlagen.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Zulassungsgegenstand ist das Bauprodukt "X-TRAC-System" zur Rauchableitung aus Fahr- schächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden zum Öffnen einer verschließbaren Rauchableitungsöffnung bzw. als verschließbare Rauchabzugsvorrichtung für Fahr- schächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden.

Der Zulassungsgegenstand besteht im Wesentlichen aus einem natürlichen Rauch- und Wärmeabzugsgerät (NRWG) in der Ausführung als Lamellenfenster mit elektrome- chanischem Antrieb für die Wandmontage, bis zu 10 optischen Rauchmeldern vom Typ MSD 523-E, einer Steuereinrichtung mit integrierter Energieversorgung 24 V DC Typ TRZ-Plus Comfort und bis zu 10 Rauchabzugstastern Typ RBH/3A, nachfolgend Hand- steuereinrichtung genannt.

Die lichten Abmessungen der Rauchabzugsgeräte, die mindestens einzuhalten sind, richten sich nach den bauaufsichtlichen Vorschriften der Bundesländer; der geometrisch freie Quer- schnitt der Rauchableitungsöffnung bzw. der Rauchabzugsvorrichtung beträgt mindestens 0,1 m<sup>2</sup>.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Zulassungsgegenstand darf im Brandfall zum Öffnen der bedarfsgemäß verschlossenen Rauchableitungsöffnung für Fahr- schächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden bzw. als verschließbare Rauchabzugsvorrichtung vorgenannter Fahr- schächte verwendet werden.

Die einzelnen Rauchabzugsgeräte sind nach Maßgabe der jeweiligen Leistungserklärungen (s. Abschnitt 2.1.5) zu verwenden. Sie sind ausschließlich entsprechend ihrer bestimmungs- gemäßen Eignung vertikal am obersten Ende des Aufzugsschachtes in der Schachtwand des Aufzugsschachtes anzuordnen.

Bedarfsgemäß geschlossene Rauchabzugsgeräte müssen im Brandfall über die Steuerein- richtung des Zulassungsgegenstandes sicher öffnen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Raucher- kennung im Fahr- schacht von Aufzügen funktionsfähig ist und durch den Auf- zugsbetrieb nicht beschädigt werden kann.

1.2.2 Der Nachweis der Eignung des Zulassungsgegenstandes für Verwendungen, an die Anfor- derungen an die Schlagregendichtheit, den Wärmeschutz und/oder den Schallschutz der Rauchabzüge gestellt werden oder für andere Anwendungen als in Abschnitt 1.2.1 genannt, wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

1.2.3 Anforderungen aus den landesrechtlichen Vorschriften über Aufzüge, insbesondere der EU-Aufzug-Richtlinie<sup>1</sup>, aus den Regeln der Elektrotechnik (z. B. VDE-Regeln), aus anderen Rechtsbereichen sowie an Feuerwehraufzüge bleiben unberührt. Die Lüftung der Fahr- schächte der Aufzüge ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeines

Die Komponenten des Zulassungsgegenstandes müssen den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten Baumustern und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- berichten, Nachweisen und Unterlagen entsprechen. Der Zulassungsgegenstand "X-Trac-System" besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (EU-Aufzug-Richtlinie) umgesetzt in der zwölften Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 20. April 2016.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-78.12-246

Seite 4 von 12 | 20. Juni 2016

- Elektrische Steuereinrichtung TRZ-Plus Comfort mit integrierter Stromversorgung<sup>2</sup> mit der Anschlussmöglichkeit einer Brandmeldezentrale nach DIN EN 54-2<sup>3</sup>,
- Maximal 10 optischen Rauchmeldern vom Typ MSD 523-E mit der Leistungserklärung Nr. CPR-30-13-012-de-en vom 24.06.2013 zur Rauchererkennung im Aufzugsschacht,
- Maximal 10 elektrische Handsteuereinrichtungen RBH/3A<sup>2</sup>
- NRW Typ FLW Smo Tec 0.1 der Fieger Lamellenfenster GmbH mit elektromechanischem Antrieb zur Wandmontage mit der Leistungserklärung Nr. LE 16400101 vom 08.04.2016 nach Abschnitt 2.1.5 oder
- NRW Typ FLW Smo Tec 0.3 der Fieger Lamellenfenster GmbH mit elektromechanischem Antrieb zur Wandmontage mit der Leistungserklärung Nr. LE 16400102 vom 08.04.2016 nach Abschnitt 2.1.5 oder
- NRW Typ FLW Smo Tec 0.1 Q der Fieger Lamellenfenster GmbH mit elektromechanischem Antrieb zur Wandmontage mit der Leistungserklärung Nr. LE 16400103 vom 08.04.2016 nach Abschnitt 2.1.5 oder
- NRW Typ FLW Smo Tec 0.3 Q der Fieger Lamellenfenster GmbH mit elektromechanischem Antrieb zur Wandmontage mit der Leistungserklärung Nr. LE 16400104 vom 08.04.2016 nach Abschnitt 2.1.5 oder

Die mit dem Rauchabzugsgerät nach Abschnitt 2.1.5 bedarfsgemäß verschlossene Öffnung zur Rauchableitung bzw. die Rauchabzugsvorrichtung muss unverzüglich öffnen bei:

- Rauchererkennung durch optische Rauchmelder Typ MSD 523-E nach Abschnitt 2.1.2
- Signalisierung über den potentialfreien Kontakt einer Brandmeldezentrale<sup>3</sup> nach DIN EN 54-2,
- Betätigung der Rauchabzugstaste der installierten elektrischen Handsteuereinrichtung RBH/3A.

Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung muss eine automatische Umschaltung auf die Notstromversorgung (Batterie) erfolgen.

Der Zulassungsgegenstand darf nicht die Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldeanlagen zur Feuerwehr ansteuern.

**2.1.2 Optischer Rauchmelder MSD 523-E**

Für die Rauchererkennung ist der optische Rauchmelder MSD 523-E mit der Leistungserklärung Nr. CPR-30-13-012-de-en zu verwenden.

**2.1.3 Elektrische Steuereinrichtung mit integrierter Energieversorgung****2.1.3.1 Allgemein**

Die elektrische Steuereinrichtung Typ "TRZ-Plus Comfort"<sup>2</sup> besteht im Wesentlichen aus einem Kunststoffgehäuse zur Wandmontage der Abmessungen (B x T x H) 142 x 80 x 215 mit abschließbarem Gehäuseverschluss, den elektronischen Komponenten zur Signalauswertung und Verarbeitung, der Anschlusstechnik, der Energieversorgung zum Anschluss an die Netzstromversorgung 230V (50Hz) und zwei Notstrombatterien (Akku) mit Ladeteil. Die Steuereinrichtung ist für einen Betriebstemperaturbereich von -5 °C bis +40 °C zu verwenden.

**2.1.3.2 Elektrische Steuereinrichtung TRZ-Plus Comfort**

Die elektrische Steuereinrichtung TRZ-Plus Comfort muss den bei den Zulassungsprüfungen verwendeten Baumustern und den Angaben der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfberichte<sup>4</sup> entsprechen.

<sup>2</sup> Die Identität und technische Spezifikation ist im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und ist vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

<sup>3</sup> DIN EN 54-2:1997/A1:2006 Brandmeldezentralen- Teil 2

<sup>4</sup> Die Prüfberichte sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die elektrische Steuereinrichtung TRZ-Plus Comfort mit den Komponenten zur Signalauswertung und Verarbeitung (Prozessor incl. Software), der Anschlusstechnik, der Energieversorgung und der Notstromversorgung mit Ladeteil beinhaltet folgende wesentliche Funktionselemente:

- Öffnen des Rauchabzugsgeräts im Brandfall nach Rauchdetektion durch die optischen Rauchmelder nach Abschnitt 2.1.2 oder durch das Signal einer extern aufgeschalteten Brandmeldezentrale nach EN 54-2 oder durch Betätigung der Rauchabzugstaste der installierten Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.4,
- Öffnen und Schließen des Rauchabzugsgeräts für die tägliche Lüftung durch einen Lüftungstaster,
- Überwachung der Leitungen zu den optischen Rauchmeldern und der ggf. installierten Handsteuereinrichtung (Drahtbruch, Kurzschluss und fehlende Meldeeinrichtung),
- Leitungsüberwachung des Melderkreises,
- Überwachung der Leitungen der angeschlossenen Antriebe (Drahtbruch),
- Potentialfreie Weiterleitung der Alarm- und Störungsmeldung,
- Öffnen der Rauchabzüge vor dem Unterschreiten des Tiefenentladeschutzes der Batterie nach Ausfall der allgemeinen Stromversorgung.

Bei Anschluss von Rauchabzugsgeräten nach Abschnitt 2.1.5 an die Steuereinrichtung darf die motorische Last von 2 A bei einer Nennspannung von 24 V DC nicht überschritten werden; die Einstellung für den Betrieb erfolgt werkseitig.

An die Steuereinrichtung dürfen maximal 10 optische Rauchmelder nach Abschnitt 2.1.2 angeschlossen werden.

Alarm- und/oder Störungsmeldungen werden potentialfrei weitergeleitet; durch die angeschlossenen Einrichtungen darf dabei keine Rückwirkung auf die Steuerung des Zulassungsgegenstandes erfolgen.

Die elektrische Steuereinrichtung muss im Übrigen Anlage 1 entsprechen.

#### 2.1.3.3 Elektrische Energieversorgung und Notstromversorgung

Die im Gehäuse der Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3.2 integrierte elektrische Energieversorgung nach DIN EN 12101-10<sup>5</sup> muss der Leistungserklärung Nr. 10011 vom 27.06.2016 entsprechen. Die Energieversorgung muss an die allgemeine Stromversorgung mit einer Nennspannung von 230V AC (50 Hz Netzfrequenz) angeschlossen werden. Sie versorgt die Elektronik der vorgenannten Steuereinrichtung, die optischen Rauchmelder nach Abschnitt 2.1.2 und die angeschlossene Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.4 sowie die Rauchabzugsgeräte nach Abschnitt 2.1.5 mit einer Betriebsnennspannung von 24 V DC. Die minimal zulässige Betriebsspannung von 20,25 V DC darf nicht unterschritten werden. Die maximal zulässige Betriebsspannung von 29,7 V DC darf nicht überschritten werden.

Die Notstromversorgung der Steuereinrichtung TRZ-Plus Comfort erfolgt automatisch durch aufladbare Batterien (2 Akkus á 12 V); ein Ladeteil ist integriert. Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung muss die Batterie die Energieversorgung automatisch sicherstellen. Wird der Tiefenentladeschutz der Batterie von 21 V erreicht, muss die Steuereinrichtung spannungslos geschaltet werden. Die Rauchabzugsgeräte müssen innerhalb von 60 Sekunden öffnen; sie müssen in der geöffneten Stellung verbleiben, bis die Störung behoben ist. Nach Beseitigung der Störung muss sich das Rauchabzugsgerät wieder automatisch schließen, sofern kein Rauch ansteht.

Die elektrische Energieversorgung muss im Übrigen den Anlagen 1 und 2 entsprechen.

**2.1.4 Elektrische Handsteuereinrichtung RBH/3A**

Für die manuelle Ansteuerung und Auslösung der Rauchabzugsgeräte nach Abschnitt 2.1.5 ist die Handsteuereinrichtung RBH/3A<sup>2</sup> für einen Betriebstemperaturbereich von -5 °C bis +40 °C zu verwenden. Die Handsteuereinrichtung muss dem bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumuster und den Angaben des im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüfberichts<sup>4</sup> entsprechen. Die Handsteuereinrichtung ist mit einer optischen Betriebs-, Störungs- und Auslöseanzeige (Alarm) ausgestattet. Alarm- und/oder Störungsmeldungen werden an die Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3.2 geleitet und wie dort beschrieben verarbeitet.

Die Handsteuereinrichtung verfügt über eine Rückstelleinrichtung von Alarmmeldungen; die Rückstellung darf jedoch nur erfolgen, wenn kein Rauch mehr anliegt. Die Rückstelleinrichtung ist bei geschlossenem Gehäuse gegen unbeabsichtigte Betätigung gesichert. Die Rückstellung darf nur mittels vom Hersteller mitgelieferten Spezialwerkzeugs erfolgen.

**2.1.5 Rauchabzugsgeräte**

Als Verschluss der Öffnung zur Rauchableitung des Fahrstochts von Aufzügen bzw. als Rauchabzugsvorrichtung vorgenannter Aufzüge müssen Rauchabzugsgeräte nach DIN EN 12101-2<sup>6</sup> der Fieger Lamellenfenster GmbH gemäß Tabelle 1 verwendet werden. Die Rauchabzugsgeräte nach müssen der jeweiligen Leistungserklärung gemäß Tabelle 1 entsprechen.

Die Rauchabzugsgeräte müssen einen freien Querschnitt nach Maßgabe der bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder aufweisen; in der Regel 2,5 vom Hundert der Fahrstochtsgrundfläche. Der freie Querschnitt der Rauchabzugsgeräte muss mindestens 0,1 m<sup>2</sup> betragen. Die Abmessungen der Rauchabzugsgeräte ergeben sich unter Berücksichtigung vorgenannter bauaufsichtlicher Vorschriften aus den Erfordernissen der jeweiligen baulichen Anlage.

Tabelle 1: Lamellenfenster jeweils mit elektromechanischem Antrieb und NRW

| Typ               | Antrieb Nennspannung 24 DC                                 | Leistungserklärung Nr. |
|-------------------|------------------------------------------------------------|------------------------|
| FLW Smo Tec 0.1   | WSS 60000415<br>Wilh. Schlechtendahl & Söhne GmbH & Co. KG | Nr. LE 164001 01       |
| FLW Smo Tec 0.3   | WSS 60000415<br>Wilh. Schlechtendahl & Söhne GmbH & Co. KG | Nr. LE 164001 02       |
| FLW Smo Tec 0.1 Q | WSS 60000415<br>Wilh. Schlechtendahl & Söhne GmbH & Co. KG | Nr. LE 164001 03       |
| FLW Smo Tec 0.3 Q | WSS 60000415<br>Wilh. Schlechtendahl & Söhne GmbH & Co. KG | Nr. LE 164001 04       |

Die Rauchabzugsgeräte sind gemäß der jeweiligen Leistungserklärung auch für den täglichen Lüftungsbetrieb geeignet.

Die Rauchabzugsgeräte der Fieger Lamellenfenster GmbH gemäß Tabelle 1 sind gemäß der Leistungserklärung für die Wandmontage zu verwenden.

<sup>6</sup>

DIN EN 12101-2:2003-09

Rauch- und Wärmefreihaltung; Teil 2: Festlegungen für natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Zulassungsgegenstandes - elektrische Steuereinrichtung mit integrierter Energieversorgung nach Abschnitt 2.1.3 und elektrische Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.4 - sind in den Werken des Herstellers herzustellen.

Der Zulassungsgegenstand ist aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 in den Werken des Antragstellers herzustellen.

Die für die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.2 bis 2.1.5 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Zulassungsgegenstand ist mit einer Montageanleitung und einer Betriebs- und Instandhaltungsanleitung für jede Komponente (auch für die Rauchabzugsgeräte) in deutscher Sprache zu versehen, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung schriftlich erstellt hat. Die Montageanleitung und die Betriebs- und Instandhaltungsanleitung müssen alle für die Montage, die Inbetriebnahme, den sicheren Betrieb, die Instandhaltung und die Funktionsprüfung des Zulassungsgegenstandes erforderlichen Daten, Angaben, Hinweise und elektrischen Anschlusspläne enthalten. Die Montageanleitung und die Betriebs- und Instandhaltungsanleitung sind jedem Zulassungsgegenstand beizufügen.

### 2.2.2 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.3.2, 2.1.4

Jede elektrische Steuereinrichtung und jede Handsteuereinrichtung, muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder versehen sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich zum Ü-Zeichen sind die folgenden Angaben auf dem jeweiligen Bauprodukt anzubringen:

- elektrische Steuereinrichtung "TRZ-Plus Comfort Rauchabzug Aufzugsschacht"
- Handsteuereinrichtung "RBH/3A Rauchabzug Aufzugsschacht"
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

### 2.2.3 Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes

Jeder Zulassungsgegenstand oder der Beipackzettel oder die Verpackung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder versehen sein. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich zum Ü-Zeichen sind folgende Angaben auf dem Zulassungsgegenstand, dem Beipackzettel oder der Verpackung anzubringen:

- Bezeichnung des Bauprodukts „X-TRAC-System"
- Freie Querschnittsfläche des Rauchabzugsgerätes: .... m<sup>2</sup> (Fläche einfügen)
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

### 2.2.4 Kennzeichnung des eingebauten Zulassungsgegenstandes

Jeder Zulassungsgegenstand nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der ihn einbaut, mit einem Schild zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-78.12-246

Seite 8 von 12 | 20. Juni 2016

- "X-TRAC-System" zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen
- Freie Querschnittsfläche des Rauchabzugsgerätes: .... m<sup>2</sup> (Fläche einfügen)
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Unternehmers, der das Bauprodukt eingebaut hat (s. Abschnitt 4.2)
- Zulassungsnummer: Z-78.12-246
- Herstellungsjahr

Das Schild ist neben der Steuereinrichtung TRZ-Plus Comfort dauerhaft und gut sichtbar am angrenzenden Bauteil zu befestigen.

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines****2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis der elektrischen Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3.2 und der elektrischen Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.4**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der elektrischen Steuereinrichtung und der elektrischen Handsteuereinrichtung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der elektrischen Steuereinrichtung und der elektrischen Handsteuereinrichtung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der elektrischen Steuereinrichtung und der elektrischen Handsteuereinrichtung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis des Zulassungsgegenstandes**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Zulassungsgegenstandes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle für den Zulassungsgegenstand einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens die folgenden Prüfungen durchzuführen:

- Überprüfung der einwandfreien Funktion jeder einzelnen elektrischen Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3.2 und jeder einzelnen elektrischen Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.4 nach ihrer Fertigstellung
- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien, der Bestandteile, der Abmessungen und der Kennzeichnung der Komponenten des Zulassungsgegenstandes
- Überprüfung der Kennzeichnung des Zulassungsgegenstandes nach Fertigstellung entsprechend den Besonderen Bestimmungen der Zulassung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile und ggf. Abmessungen des Bauproduktes
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Die Aufzeichnungen für die werkseigene Produktionskontrolle der Steuereinrichtung und der Handsteuereinrichtung sind der für die Fremdüberwachung der Steuereinrichtung und der Handsteuereinrichtung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.

Die Aufzeichnungen sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffenden Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Fremdüberwachung der elektrischen Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3.2 und der Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.4**

In jedem Herstellwerk der elektrischen Steuereinrichtung und der Handsteuereinrichtung ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind jeweils eine Erstprüfung der elektrischen Steuereinrichtung und der Handsteuereinrichtung durchzuführen und die Funktionen nach Abschnitt 2.1.3.2 zu überprüfen. Es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## **3 Bestimmungen für den Entwurf**

### **3.1 Allgemeines**

Für die Planung und Bemessung des Zulassungsgegenstandes zum Öffnen einer verschließbaren Rauchableitungsöffnung bzw. zur Verwendung als verschließbare Rauchabzugsvorrichtung für Fahrschächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Zusätzlich gelten nachfolgende Bestimmungen:

Der Verschluss (Lamellenfenster mit Antrieb) der Rauchableitungsöffnung bzw. der Rauchabzugsvorrichtung ist durch die elektrische Steuereinrichtung so anzusteuern, dass er im Brandfall öffnet oder geöffnet bleibt. Zur Rauchdetektion sind die optischen Rauchmelder nach Abschnitt 2.1.2 zu verwenden.

Die Steuereinrichtung des Zulassungsgegenstandes darf nur die elektromechanischen Antriebe der Lamellenfenster nach Abschnitt 2.1.5, Tabelle 1 ansteuern. Der Verschluss der Rauchableitungsöffnung muss zusätzlich zur Auslösung durch die Rauchmelder über die Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.4 ausgelöst und geöffnet werden können, ohne dass dadurch die Funktionsbereitschaft der Steuereinrichtung beeinträchtigt wird. Das Signal einer Brandmeldeanlage (s. Abschnitt 2.1.1) darf auf die Steuereinrichtung aufgeschaltet werden.

Störungsmeldungen müssen als Alarm ausgegeben oder auf den Notruf des Aufzuges (Priorität beachten) oder eine Servicezentrale aufgeschaltet oder nach gleichwertigen planungstechnischen Vorgaben weitergeleitet werden. Die Art der Ausgabe oder Aufschaltung ist dem Brandschutzkonzept oder der Baugenehmigung der jeweiligen baulichen Anlage zu entnehmen; sie ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Die für die Komponenten des Zulassungsgegenstandes zulässigen Umgebungsbedingungen, insbesondere der Umgebungstemperaturbereich sind einzuhalten.

Eine über die allgemeine Stromversorgung und den Batteriebetrieb hinausgehende Sicherstellung der Energieversorgung durch Stromerzeugungseinrichtungen (Ersatzstrom) richtet sich nach den jeweiligen öffentlich-rechtlichen Anforderungen.

Bei der Anordnung der elektrischen Leitungsanlagen sind die landesrechtlichen Vorschriften über Leitungsanlagen und die einschlägigen technischen Regeln (z. B. VDE-Bestimmungen) einzuhalten.

Die Vorschriften der EU-Aufzug-Richtlinie<sup>1</sup> bleiben unberührt.

### 3.2 Verwendung der Rauchmelder

Für die Rauchererkennung dürfen maximal zehn optische Rauchmelder nach Abschnitt 2.1.2 vertikal im Aufzugsschacht angeordnet werden. Die Rauchmelder sind im Rahmen der Planung ggf. entsprechend DIN VDE 0833-2<sup>7</sup> und unter Beachtung der Vorschriften der EU-Aufzugs-Richtlinie<sup>1</sup> so anzuordnen, dass eine sichere Rauchererkennung im Fahrtschacht gewährleistet ist.

### 3.3 Verwendung der elektrischen Steuereinrichtung und der Handsteuereinrichtung

Die Steuereinrichtung ist an die allgemeine Stromversorgung anzuschließen. Bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung müssen die Notstrombatterien nach Abschnitt 2.1.3.3 die Energieversorgung automatisch für eine Überbrückungszeit von mindestens 72 Stunden sicherstellen. Nach Erreichen des Tiefenentladeschutzes gemäß Abschnitt 2.1.3.3 muss das Lamellenfenster automatisch öffnen und geöffnet bleiben. Ist das Lamellenfenster mit Antrieb durch die Steuereinrichtung bereits geöffnet worden (Lüftungsbetrieb), muss die geöffnete Stellung beibehalten werden.

Die Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 und die Handsteuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.4 sind im Rahmen der Planung nach Maßgabe des Brandschutzkonzeptes oder der Baugenehmigung entsprechend den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten zugänglich und bedienbar anzuordnen. Die Steuereinrichtung nach Abschnitt 2.1.3 kann in jedem Stockwerk, im Aufzugsmaschinenraum oder im Aufzugsschacht angeordnet werden.

### 3.4 Verwendung des Rauchabzugsgeräts

Das jeweilige Rauchabzugsgerät mit Antrieb ist entsprechend den in der Leistungserklärung (s. Tabelle 1) angegebenen Leistungseigenschaften zu verwenden. Die Abmessung des Rauchabzugsgeräts ist nach den Erfordernissen der jeweiligen baulichen Anlage planungstechnisch festzulegen. Dabei ist die geometrisch freie Öffnungsfläche der Rauchabzugsgeräte entsprechend den bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder einzuhalten. Sie muss jedoch mindestens 0,1 m<sup>2</sup> betragen.

<sup>7</sup> DIN VDE 0833-2:2009-06      Gefahrmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall – Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen

Die Rauchabzugsgeräte FLW Smo Tec... mit elektromechanischem Antrieb nach Abschnitt 2.1.5 sind je nach Anwendungstyp ausschließlich vertikal in der Schachtwand am oberen Ende des Aufzugschachtes anzuordnen.

Die Lage der Rauchaustrittsöffnungen muss so gewählt werden, dass der Rauchaustritt durch Windeinfluss nicht beeinträchtigt wird.

### 3.5 Befestigung

Für die Befestigung der einzelnen Komponenten des Zulassungsgegenstandes an den Wänden des Aufzugschachtes müssen für den Verwendungszweck geeignete Befestigungsmittel verwendet werden. Das Lamellenfenster mit Antrieb ist nach der Montageanleitung des Antragstellers jeweils am oberen Ende des Aufzugschachtes in die Schachtwand einzubauen und zu befestigen.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Der aus den Komponenten nach Abschnitt 2.1 bestehende Zulassungsgegenstand muss entsprechend der Montageanleitung des Herstellers in den Fahrschacht des Aufzuges der baulichen Anlage unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorschriften und Einhaltung der Vorschriften der EU-Aufzug-Richtlinie<sup>1</sup> eingebaut werden.

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Zulassungsgegenstandes in den Fahrschacht des Aufzuges ist die einwandfreie Funktion des Zulassungsgegenstandes, insbesondere das Zusammenwirken der einzelnen Komponenten, durch den Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand eingebaut hat, zu überprüfen.

### 4.2 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand in den Aufzugsschacht der baulichen Anlage installiert hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für die Bestätigung s. Anlage 4). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn/Eigentümer zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

## 5 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Auf Veranlassung des Eigentümers des Zulassungsgegenstandes zum Öffnen einer verschließbaren Rauchableitungsöffnung bzw. als verschließbare Rauchabzugsvorrichtung für Fahrschächte von Aufzügen im Inneren von Gebäuden muss die Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes unter Berücksichtigung der Grundmaßnahmen zur Instandhaltung nach DIN EN 13306<sup>8</sup> in Verbindung mit DIN 31051<sup>9</sup> mindestens in jährlichem Abstand erfolgen. Das Öffnen der verschließbaren Rauchableitungsöffnung bzw. die Auslösung der Rauchabzugsvorrichtung muss dabei durch eine Simulation der Auslösung jedes Rauchmelders (Prüfgas/ Rauch) und jeder Handsteuereinrichtung und - soweit zutreffend - durch eine Ansteuerung über die aufgeschaltete Brandmeldeanlage geprüft werden. Die Funktion jedes Rauchmelders nach Abschnitt 2.1.2 muss den jeweiligen Umgebungs- und Betriebsbedingungen im Fahrschacht entsprechend in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, durch Simulation (Prüfgas/Rauch) geprüft werden. Der Zulassungsgegenstand darf nur zusammen mit der Betriebs- und Instandhaltungsanleitung des Herstellers (s. Abschnitt 2.2.1) und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung weitergegeben werden. Dem Eigentümer des Zulassungsgegenstandes sind die schriftliche

<sup>8</sup> DIN EN 13306:2010-12  
<sup>9</sup> DIN 31051:2012-09

Begriffe der Instandhaltung  
Grundlagen der Instandhaltung

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-78.12-246**

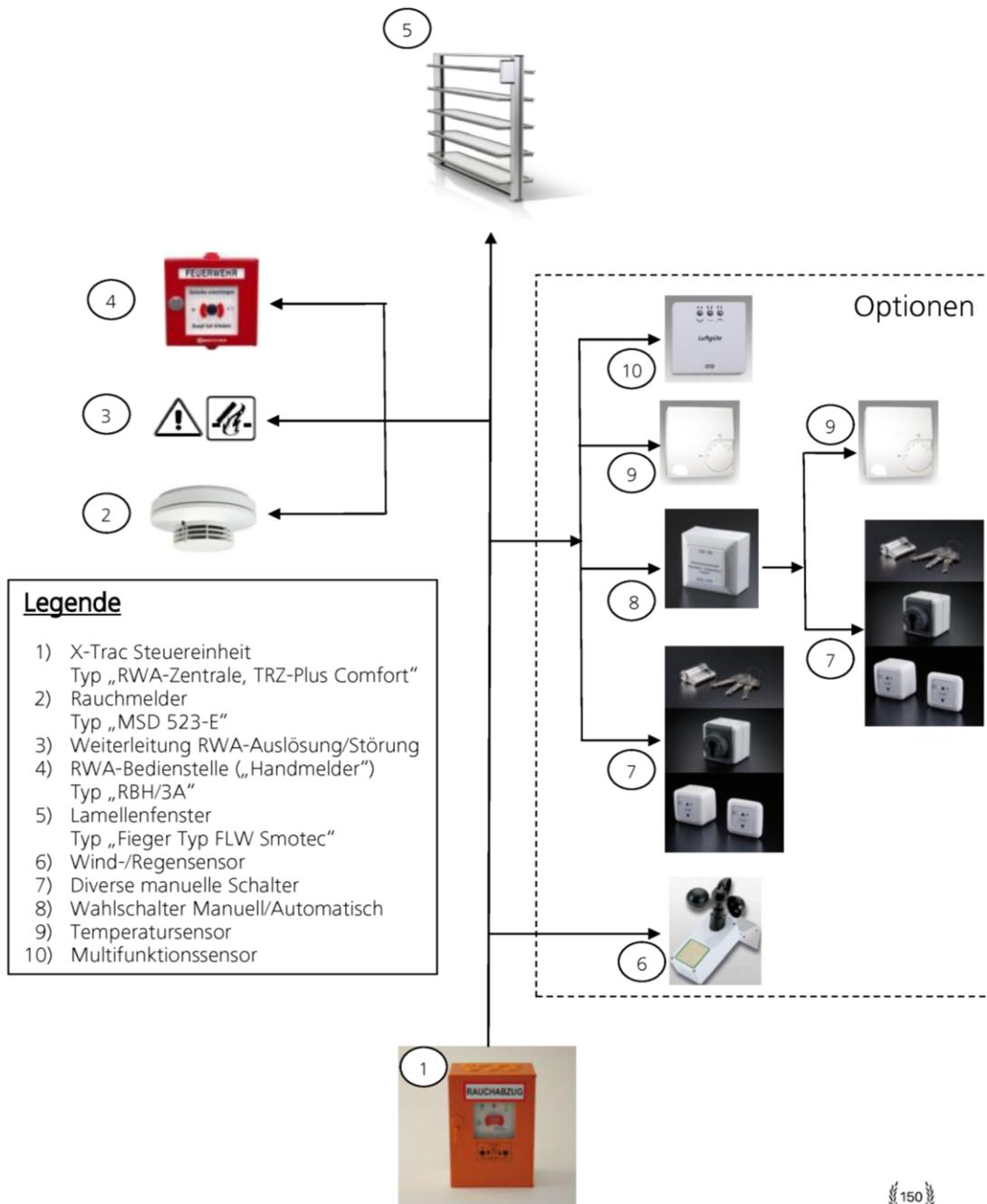
Seite 12 von 12 | 20. Juni 2016

Betriebs- und Instandhaltungsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

Juliane Valerius  
Referatsleiterin

Beglaubigt

„X-TRAC-System“  
 Zusammensetzung und Eigenschaften des Systems



Zusammensetzung X-Trac-System, Stand: 01.06.2016, Seite 1 von 3

  
 Verantwortung  
 seit 1861.

elektronische Kopie der abZ des dibt: z-78.12-246

Bauprodukt "X-TRAC-System" zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden

Übersicht System " X-TRAC-System"

Anlage 1



SCHMITT+SOHN  
AUFZÜGE

"X-Trac-System":  
Zusammensetzung und Eigenschaften des Systems

## Detailübersicht zu den Standardkomponenten des X-Trac-Systems

### 1) X-Trac Steuereinheit "TRZ-Plus Comfort"

(24 V DC Rauchabzugsanlage für den elektromotorischen Rauchabzug und die tägliche Lüftung.)

Merkmale:

- 2 A Stromabgabe
- mit eingebauter RWA-Bedienstelle und Lüftungstaster, sowie serienmäßiger Weiterleitung der Meldung "RWA ausgelöst" und "Störung"
- inklusive der Funktion "tägliches Lüften"
- PC Service-Port-Schnittstelle für erweiterte Konfigurationsmöglichkeiten
- eingebauter Wartungstimer
- eingebaute Stromversorgung 230 V AC / 24 V DC, Notstromakkus und Ladeteil für 72 Stunden Betriebsbereitschaft bei Netzausfall gemäß Abschnitt 2.1.3.3
- erweiterbar durch optionale Zusatzmodule

Anschlussmöglichkeiten:

- 24 V DC Antriebe mit eigener Last- oder Endabschaltung mit einer gesamten Stromaufnahme von max. 2 A
- 10 RWA-Bedienstellen RBH/3A...
- 10 automatische Melder in 2-Leiter-Technik
- 10 externe Lüftungstaster Auf/Stop/Zu (mit oder ohne Auf-Anzeige)
- 24 V DC Sirene oder Blitzleuchte, max. 100 mA
- je einen Anschluss zur potenzialfreien Meldung: RWA ausgelöst (Schließerkontakt) und Störung (Öffnerkontakt); 24 V / max. 0,5 A

### 2) Rauchmelder MSD 523-E nach EN 54 Teil 7

- Betriebsspannung: 18 V DC bis 30 V DC
- Meldekriterium: Stromerhöhung, 2-Leiter-Technik
- Ansprechschwelle bei Rauch: nach EN 54 Teil 7

Zusammensetzung X-Trac-System, Stand: 01.06.2016, Seite 2 von 3



Verantwortung  
seit 1861.

Bauprodukt "X-TRAC-System" zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden

Technische Daten für "X-TRAC-System"

Anlage 2



SCHMITT+SOHN  
AUFZÜGE

"X-Trac-System":

Zusammensetzung und Eigenschaften des Systems

**4) Handsteuereinrichtung RBH/3A**

(Bedienstelle zur manuellen Auslösung einer RWA Meldung)

- Spannung: 24 V DC (+15 % / +25 %)
- Schutzart: IP 40 nach DIN EN 60 529

**5) Lamellenfenster „Fieger Typ FLW Smotec“**

- Mit 24V-Antrieb "WSS 60000415"

Bauprodukt "X-TRAC-System" zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden

Technische Daten für "X-TRAC-System"

Anlage 3

## Muster Übereinstimmungsbestätigung

für das Bauprodukt "X-Trac-System" zum Öffnen einer verschließbaren Rauchableitungsöffnung bzw. als verschließbare Rauchabzugsvorrichtung für Fahrschächte von Aufzügen.

**Montagefirma:**

---

---

**Baustelle bzw.  
Gebäude:**

---

---

---

---

**Datum der  
Errichtung:**

---

---

Hiermit wird bestätigt, dass

- das Bauprodukt "X-Trac-System" zum Öffnen einer verschließbaren Rauchableitungsöffnung bzw. als verschließbare Rauchabzugsvorrichtung für Fahrschächte von Aufzügen hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-78.12-246 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ...Juni 2016 eingebaut und gekennzeichnet wurde,
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der o. a. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren,
- die Funktionsprüfung des eingebauten Zulassungsgegenstands durchgeführt wurde.

-----  
(Ort, Datum)

-----  
(Firma / Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Bauprodukt "X-TRAC-System" zur Rauchableitung aus Fahrschächten von Aufzügen im Inneren von Gebäuden

Muster Übereinstimmungsbestätigung

Anlage 4